

**Erlass der Verordnung des Landratsamtes Rosenheim über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Flintsbach a. Inn und Oberaudorf (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Flintsbach a. Inn (Brunnen I)**

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Rosenheim beabsichtigt, aufgrund des § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit Art. 63 und 73 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-UG), die Verordnung über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Flintsbach a. Inn und Oberaudorf (Landkreis Rosenheim) für die öffentliche Wasserversorgung Flintsbach a. Inn neu zu erlassen.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus den als Anlage beigefügten Lageplänen ersichtlich.

Von der Absicht zum Erlass der Verordnung wird hiermit Kenntnis gegeben mit dem Hinweis, dass

1. der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit Schutzgebietsplan und den zugehörigen Plänen und Erläuterungen, aus denen der Anlass und der Umfang des Schutzgebietes ersichtlich sind, ab dem 09. MRZ. 2016 auf die Dauer eines Monats, also bis zum 08. APR. 2016, im Rathaus der Gemeinde Flintsbach a. Inn, Kirchstraße 9, 83126 Flintsbach a. Inn, und im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, Zimmer Nr. 308, 3. Stock, zu den üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen,
2. Bedenken oder Anregungen zum Verordnungsentwurf mit Schutzgebietsplan bei der Gemeinde Flintsbach a. Inn oder beim Landratsamt Rosenheim spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 22. APR. 2016, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem erforderlichen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
4. a) die Personen, die Bedenken oder Anregungen vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, b) die Zustellung der Entscheidung über die Bedenken und Anregungen durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Flintsbach a. Inn, den 04. MRZ. 2016

  
1. Bürgermeister  
Stefan Lederwascher  
Erster Bürgermeister

Angeheftet am	<u>04. MRZ. 2016</u>
Abgenommen am	_____
Unterschrift	<u>Stefan Lederwascher</u>
Siegel	<u>Erster Bürgermeister</u>